Gesetsjammlung

File b

Fürstentum Reuß Alterer Linie.

№ 6.

(Musgegeben am 30. Marg 1912.)

11. Ronfiftorial Berordnung

vom 1. März 1912,

betreffend bie II. (Bahlfäßigfeits.) Prufung ber Schulamtstandibaten und bie Borbereitung barauf.

Mit Sochiter im Ramen Seiner Sochfürstlichen Durchlaucht bes Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht bes Regenten wird folgenbes befrimmt:

6 1.

8 2

Ranbibat feiner aftiben Militarpflicht genugt bat nicht angerechnet.

Die wiffenschaftliche und prattifche Fortbildung ber Schulantstanbibaten in bem zwifchen ber erften und zweiten Brufung liegenden Zeitraume erfolgt nach ben bon Fürstlichem Konfistorium aufzustellenden Grundschen.